

Steuertermine / Schonfristen 2011

Steuerart	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Est/KSt/KiSt der Veranlagten												
Vorauszahlung			10.			10.			12.			12.
			14.			14.			15.			15.
USt ¹ /LSt/KiSt für Arbeitnehmer												
Voranmeldung und Zahlung												
a) f. Monatszahler	10.	10.	10.	11.	10.	10.	11.	10.	12.	10.	10.	12.
	13.	14.	14.	14.	13.	14.	14.	15. ⁴	15.	13.	14.	15.
b) f. Vierteljahreszahler	10.			11.			11.			10.		
	13.			14.			14.			13.		
c) f. Jahreszahler ²	10.											
	13.											
GewSt/GrundSt ³												
Vorauszahlung		15.			16.			15. ⁴			15.	
		18.			19.			18. ⁴			18.	
Halbjahreszahler					16.						15.	
					19.						18.	
Jahreszahler								15. ⁴				
								18. ⁴				

- Ablauf der Zahlungs-Schonfrist ist in Fettdruck unter dem Steuertermin angegeben.
- Die Zahlungs-Schonfrist gilt nur für Überweisungen oder die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren (nicht Bar-/Scheckzahlungen). Beim Datenträgerverfahren werden von der DATEV die Voranmeldungen am letzten Tag der Abgabefrist an die Finanzverwaltung übermittelt. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet.
- Die Zahlungs-Schonfrist wurde von 5 Tagen auf 3 Tage verkürzt (StÄndG 2003).
- Ab dem 01.01.2007 gilt bei Schecks die Zahlung erst nach 3 Tagen nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Fußnoten:

¹Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich (§ 46 UStDV) ² Gilt nicht für USt ³ Nur GrundSt: Abw. Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde ⁴ Mariä Himmelfahrt teils gesetz. Feiertag. Schonfrist verschiebt sich um einen Tag.